
Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 16. Dezember 2019

**Bauvorhaben „Radweg/Brücke Dwang-Krösnitz“
hier: beabsichtigte Auftragserteilung zurückstellen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

in dieser Woche, am 18.12.2019, soll durch den Werkausschuss SDS eine Kenntnisnahme für die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung „Brückenbauwerk“ erfolgen. Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei 2.439 Mio. Euro brutto (geschätzte Kosten laut Planung 1,2 Mio. EUR). Für das Bauvorhaben hatten Sie auf Nachfrage meiner Fraktion vom Januar 2019 Gesamtkosten von 2,9 Mio. EUR benannt. Diese dürften mit der vorliegenden Investitionssumme von rund 2,5 Mio. EUR allein für das Brückenbauwerk deutlich überschritten werden. Insoweit wäre meines Erachtens – losgelöst von etwaigen zusätzlichen Fördermitteln aus der Metropolregion Hamburg - hier eine nochmalige Befassung der Stadtvertretung dringend angeraten.

Da zudem auch gegen die Plangenehmigung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V ein Klageverfahren eines Anliegers anhängig ist, fordere ich Sie dringend auf, die beabsichtigte Vergabe der Leistung durch die SDS zu stoppen und in der Januarsitzung der Stadtvertretung die Sachlage über eine Beschluss- oder Informationsvorlage erneut zu thematisieren.

Losgelöst davon bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Ausgaben sind bis jetzt für die Umsetzung des o.a. Radbauwegevorbahens angefallen (inkl. aller Planungskosten)? Hier bitte konkret benennen, welche Ausgaben für welchen Teilabschnitt und dort für welche konkreten Maßnahmen entstanden sind.
2. Wie wird sichergestellt / überwacht, dass die für die Maßnahme veranschlagten Ausgaben von 2,9 Mio. EUR nicht überschritten werden?

3. Welche Verfahrensschritte und Zeitabläufe stehen im Klageverfahren gegen die Plan-
genehmigung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V als nächstes an?
4. Wie ist es kommunalverfassungsrechtlich zu bewerten, dass die SDS laut Satzung des
Eigenbetriebes lediglich zuständig ist für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Plät-
ze und Wege – hingegen nicht für den Neubau von Brücken?
5. Ist es zutreffend, dass die SDS den vorzeitigen Baubeginn beantragt hat und dieser sei-
tens des Landes (?) abgelehnt wurde? Welche Gründe wurden dabei angeführt?
6. Ist es zutreffend, dass in Vorbereitung der BUGA Probebohrungen für ein Brücken-
bauwerk an dieser Stelle stattgefunden haben (Fa. Vorwerk?) und im Ergebnis dieser Be-
fundung von einem Brückenbauwerk dort Abstand genommen wurde?

Ich bitte um Beantwortung bis spätestens 6.1.2019

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn
Fraktionsvorsitzender

Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 19. Dezember 2019

Nachtrag - Bauvorhaben „Radweg/Brücke Dwang-Krösnitz“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

ich nehme Bezug auf meine o.g. Anfrage vom 16. Dezember 2019 und ergänze wie folgt:

1. Zu der dort gestellten Frage Nr. 3:

In der Werkausschusssitzung vom 18.12.2019 ist von Vertretern der Werkleitung auf die Frage eines Ausschussmitgliedes, ob das laufende Klageverfahren nicht dagegen spreche, die Beauftragung für die ausgeschriebene Leistung "Brückenbauwerk" vorzunehmen, erwidert worden, dass es lediglich Streit wegen der Nutzung eines privaten Grundstückes mit Blick auf die Lagerung von Baumaterialien gebe; dies sei aber weitestgehend ausgeräumt. Hierzu frage ich:

Ist der Werkleitung nicht bekannt, dass es eine Klage gegen die Plangenehmigung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V gibt?

Falls doch: Warum wird der Werkausschuss hinsichtlich des Klagegegenstandes getäuscht und der Eindruck erweckt, es bestehen keine Risiken?

1. Zu der dort gestellten Frage Nr. 4:

Gemäß § 4 (2) Eigenbetriebsverordnung (EigVO) M-V ist zum Aufgabenkreis generell geregelt:

„Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung sowie die Entscheidung von Angelegenheiten, die die Gemeindevertretung oder der Bürgermeister auf die Betriebsleitung übertragen hat. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Ent-

scheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen. Näheres regelt die Betriebssatzung. Daneben obliegt der Betriebsleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes mit Ausnahme der Gliederung in Bereiche.“ Vor diesem Hintergrund ergänze ich meine Frage zur Zuständigkeit der SDS wie folgt:

Ist der Neubau des Radweges und der Brücke Dwang-Krösnitz durch die Stadtvertretung oder durch Sie selbst als Oberbürgermeister in Form einer Einzelweisung außerhalb der satzungsgemäß festgelegten Aufgaben dem Eigenbetrieb übertragen worden? Wenn ja, wann und wie?

Ich bitte dabei um Herreichung ggf. vorhandender Kopien von Auftragserteilungen.

Ich rege nochmals dringend an, die Vergabe zu stoppen!

Die Beantwortung meiner Fragen erbitte ich bis spätestens 6.1.2020.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn
Fraktionsvorsitzender

Fraktion Unabhängige Bürger
Herr Horn
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Eckdrift 43 – 45 • 19061 Schwerin
Zimmer: B 105
Telefon: 0385 633-1500
Fax: 0385 633-1702
E-Mail: ilka.wilczek@sds-schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
16.12.2019

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
16.01.2020 Ilka Wilczek

Bauvorhaben „Radweg/Brücke Dwang-Krösnitz“

Sehr geehrte Herr Horn,

im Folgenden möchte ich Ihre Fragen zum oben genannten Bauvorhaben beantworten:

- 1. Welche Ausgaben sind bis jetzt für die Umsetzung des oben angegebenen Radbauwegevorgabens angefallen (inklusive aller Planungskosten)? Hier bitte konkret benennen, welche Ausgaben für welchen Teilabschnitt und dort für welche konkrete Maßnahmen entstanden sind.**

Mit dem Stand Dezember 2019 fielen für die Brückenbauarbeiten 187.544,33 € und für die Radwegebau 1. Teilabschnitt 410.631,44 € an. Insgesamt belaufen sich die Kosten auf 598.175,77 €.

- 2. Wie wird sichergestellt/überwacht, dass die für die Maßnahme veranschlagten Ausgaben von 2,9 Mio. EUR nicht überschritten werden?**

Am 24.10.2019 wurde der Finanzausschuss über die Kosten der Brücke informiert. Ebenfalls wurde hier die Finanzierung erläutert. Die Gesamtbausumme für das Projekt Verbindungsweg Radfernweg Hamburg-Rügen mit Residenzstädteradrundweg –Abschnitt Krösnitz/Dwang – beträgt 3,626 Mio. € und wird zu 75 % aus Mitteln der KommRadbau-RL-MV und 15 % aus zugewiesenen GRW-Mitteln gefördert. Der Eigenanteil wird mit 200.000,00 € aus Mitteln der Metropolregion Hamburg bezuschusst. Der Eigenanteil der Stadt beläuft sich auf 188.000,00 €. Alle Gewerke wurden bereits öffentlich bzw. europaweit ausgeschrieben, sodass der Zuwendungsbescheid auf Grundlage aktueller Zahlen basiert. Es wurden Sachverständige für Vermessung, Baugrund, Baugrundstatik, Lärmemissionen, Transportgutachten, Erschütterungsprognosen sowie ein Prüferingenieur beauftragt, sodass die Planungen auf einer soliden Grundlage erstellt werden. Die Kosten und die Finanzierung werden überwacht und kontinuierlich fortgeschrieben.

3. Welche Verfahrensschritte und Zeitabläufe stehen im Klageverfahren gegen die Plangenehmigung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V als nächstes an?

Das Verwaltungsgericht hat einen Termin zur mündlichen Verhandlung für das 1. Quartal 2020 angekündigt. Nach dem Erörterungstermin im November 2019 hat aus Sicht des Eigenbetriebes die Klage eher geringe Erfolgsaussichten, da aus Sicht des Klägers einzig die Erschütterungsgefahr mit Blick auf sein Wohngebäude problematisch sein könnte. Dem kann die Beigeladene jedoch mit einem entsprechenden Gutachten begegnen.

3.1. Ist der Werkleitung nicht bekannt, dass es eine Klage gegen die Plangenehmigung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V gibt?

Falls doch: Warum wird der Werkausschuss hinsichtlich des Klagegegenstandes getäuscht und der Eindruck erweckt, es bestehen keine Risiken?

Dem Werkausschuss wurde erläutert, dass der Kläger auf Grund einer geplanten temporären Nutzung seines Grundstückes für die Baumaßnahme am Genehmigungsverfahren beteiligt wurde. Diese Nutzung ist nicht mehr erforderlich. Den Vertretern der Werkleitung ist die Klage bekannt, vergleiche Antwort zu Punkt 3. Die Werkleitung hat als Beigeladene am Erörterungstermin im November 2019 teilgenommen. Im Werkausschuss wurde erläutert, dass der Klage eher geringe Erfolgsaussichten eingeräumt werden.

4. Wie ist es kommunalverfassungsrechtlich zu bewerten, dass der SDS laut Satzung des Eigenbetriebes lediglich zuständig ist für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Plätze und Wege – hingegen nicht für den Neubau von Brücken?

Gegen die Zuständigkeit des Eigenbetriebes SDS für den Bau der Brücke bestehen keine kommunalverfassungsrechtlichen Bedenken, da hier eine ausdrückliche Beauftragung durch die Stadtvertretung vorliegt (Beschluss vom 27.05.2015, 008/StV/2015). Die Stadtvertretung hat dort beschlossen, dass die Machbarkeit zur Optimierung der Radfern- und Radrundwege in der Landeshauptstadt Schwerin umgesetzt wird und beauftragt den SDS mit der schrittweisen Umsetzung der einzelnen Vorhaben. Zudem ist der Radweg, dessen Bestandteil die Brücke Dwang-Krösnitz ist, im von der Stadtvertretung am 07.12.2009 beschlossenen Radwege-Konzept 2020 der Landeshauptstadt Schwerin enthalten.

Damit entspricht der Bau der Brücke durch den Eigenbetrieb SDS dem Willen der Stadtvertretung. Da die Eigenbetriebsatzung in § 1 Abs. 2 die Umsetzung von investiven Maßnahmen in den Bereichen, die Gegenstand des Eigenbetriebes sind, vorsieht, steht die Beauftragung des SDS mit der Vervollständigung des Radweges durch den Bau der Brücke auch mit dem geltenden Ortsrecht im Einklang.

4.1. Ist der Neubau des Radweges und der Brücke Dwang-Krösnitz durch die Stadtvertretung oder durch Sie selbst als Oberbürgermeister in Form einer Einzelanweisung außerhalb der satzungsgemäß festgelegten Aufgaben dem Eigenbetrieb übertragen worden? Wenn ja, wann und wie?

Vergleiche Antwort zu Punkt 4.

5. Ist es zutreffend, dass der SDS den vorzeitigen Baubeginn beantragt hat und dieser seitens des Landes (?) abgelehnt wurde? Welche Gründe wurden dabei angeführt?

Nein, dies ist nicht zutreffend. Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde am 12.12.2018 seitens des LFI für die Gesamtmaßnahme genehmigt. Die Staatskanzlei hat dem Antrag am 17.12.2018 für die Mittel der Metropolregion Hamburg zugestimmt.

6. Ist es zutreffend, dass in Vorbereitung der BUGA Probebohrungen für ein Brückenbauwerk an dieser Stelle stattgefunden haben (Fa. Vorwerk?) und im Ergebnis dieser Befundung von einem Brückenbauwerk dort Abstand genommen wurde?

Die Stadt Schwerin hat in Vorbereitung der Schwerin-Line (BUGA-begleitendes Vorhaben) ein Baugrundgutachten für den Brückenstandort beauftragt, welches mit Datum vom April 2002 vorgelegt wurde. Das Ergebnis dieser Begutachtung, erweitert um einige Bohrpunkte, liegt der jetzigen Ingenieurplanung des Brückenbauwerkes zu Grunde. Versagungspunkte sind nicht bekannt. Auf Grund der Änderung des Gesamtkonzeptes der BUGA 2009 von „Eine ganze Stadt wird BUGA“ zu „Sieben Gärten mittendrin“ im Jahre 2005 entfiel dieses Teilprojekt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier